



Baden-Württemberg

DIE LANDESWAHLEITERIN

Landeswahlleiterin Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Über die

Kreiswahlleiterinnen und
Kreiswahlleiter für die
Landtagswahl 2021
(lt. Verteiler)

Datum 17.12.2020

Durchwahl 0711 231-3210

Aktenzeichen 2-1055.-21/11

(Bitte bei Antwort angeben)

an die Städte und Gemeinden

nachrichtlich:

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

 Landtagswahl 2021

7. Hinweise der Landeswahlleiterin:

- Änderungen des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung – keine Änderung bzgl. Übersendung Briefwahlunterlagen
- Wahlbenachrichtigung
- Wählbarkeitsbescheinigungen
- Kombiformular für Wahlschein und Wahlbrief
- Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltungen insbes. wegen Wahlrechtsbescheinigungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Landtagswahl 2021 gebe ich folgende weitere Hinweise:

1. Änderungen des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung – keine Änderung bzgl. Übersendung Briefwahlunterlagen von Amts wegen

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-3299

E-Mail: Landeswahlleiter@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

In meinem Schreiben vom 11. Dezember 2020, dem auch die aktualisierte Fassung der Gemeinsamen Hinweise der Landeswahlleiterin und des Innenministeriums beigefügt war, hatte ich Sie über die jüngsten Änderungen der Landeswahlordnung und des Landtagswahlgesetzes informiert. Eine Änderung der rechtlichen Grundlagen im Landtagswahlgesetz für die Briefwahl hat nicht stattgefunden. Wie Sie auch bereits der Presse entnehmen konnten, zeichnet sich keine weitere Änderung des Landtagswahlgesetzes ab, wonach den Wahlberechtigten die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen von Amts wegen zugesandt werden könnten. Bereits in meinem Schreiben vom 20. Oktober 2020 habe ich klargestellt, dass die Gemeinden dies nicht frei entscheiden können.

2. Wahlbenachrichtigung

a) Keine „Werbung“ für Briefwahl

In der Wahlbenachrichtigung sind die Wahlberechtigten u.a. über die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins, über dessen Beantragung sowie über die Übersendung von Briefwahlunterlagen zu unterrichten, ein Vordruck ist beizufügen für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen. Auch angesichts der Corona-Pandemie hat diese Unterrichtung in neutraler Form stattzufinden. Die Systematik des Landtagswahlrechts, die eine Urnenwahl als Regelfall ausweist, und insbesondere die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Geheimheit und der Öffentlichkeit der Wahl stehen nach meinem Dafürhalten dagegen, in der Wahlbenachrichtigung die Briefwahl zu bewerben, weshalb ich Sie dringend bitte, davon abzusehen, schon um diesbezüglich keinen Grund für Wahlanfechtungen zu bieten.

b) Kein Hinweis auf Maskenpflicht

Ebenso dringend bitte ich Sie davon abzusehen, in die Wahlbenachrichtigung einen Hinweis auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Wahllokal aufzunehmen. Ein Hinweis auf eine solche Pflicht würde voraussetzen, dass die rechtlichen Grundlagen für diese Pflicht am Wahltag 14. März 2021 bereits feststehen, durch eine Regelung in der Corona-Verordnung oder durch Allgemeinverfügungen der Gemeinden. Dies ist zum heutigen Zeitpunkt, bzw. zum Zeitpunkt, in dem die Wahlbenachrichtigung in den Druck geht, je-

doch nicht der Fall.

c) Vornamen der/des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis/Wahlbenachrichtigung

Es ist die Frage gestellt worden, ob es angesichts des geänderten § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LWO genüge, nur den Rufnamen und nicht alle Vornamen in das Wählerverzeichnis und in die Wahlbenachrichtigung aufzunehmen. Die Änderung der genannten Normen erfolgte in Anpassung an die bereits seit 2013 bestehenden Regelungen des Bundes zur Bundestags- und zur Europawahl. Probleme bei der Anführung der Vornamen oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Identifikation eines Wahlberechtigten sind der Landeswahlleitung bei den vergangenen Parlamentswahlen des Bundes nicht zugetragen worden bzw. nicht erinnerlich. Insofern gehe ich davon aus, dass die Gemeinden mit der Umsetzung der neuen Regelung bereits vertraut sind und nach der Vorgehensweise wie zuletzt bei der Europawahl im Mai 2019 handeln.

3. Wählbarkeitsbescheinigungen

Nachdem mich Anfragen erreicht haben, ob die Gemeinden die in der Anwendung von KM-EWO hinterlegte Wählbarkeitsbescheinigung verwenden können, wurde ein entsprechendes Muster von mir geprüft. Dieses kann, weil es dem Muster nach Anlage 7 der LWO entspricht, verwendet werden und kann daher auch von der jeweiligen Kreiswahlleitung akzeptiert werden.

4. Kombiformular für Wahlschein und Wahlbrief

Uns hat die Anfrage erreicht, ob bei der Landtagswahl 2021 ein kombiniertes Formular von Wahlschein und Wahlbrief, wie es bei manchen Verlagen auf Wunsch erhältlich ist, verwendet werden kann. Das kombinierte Formular zeichnet sich dadurch aus, dass Wahlschein und Wahlbrief durch eine Perforation getrennt sind und an dieser voneinander abgetrennt werden können. Ein solches Formular wurde beispielsweise bei den Oberbürgermeisterwahlen der Städte Stuttgart und Karlsruhe verwendet. Aus unserer Sicht spricht, sofern Wahlschein und Wahlbrief den (neuen) Mustern der Anlagen 1 und 4 der Landeswahlordnung entsprechen, nichts gegen die Verwen-

dung eines solchen kombinierten Formulars. Die Hinweise für Briefwähler (nach Muster der Rückseite Anlage 1 LWO) müssen dann separat erfolgen.

5. Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltungen insbes. wegen Wahlrechtsbescheinigungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Wegen der anstehenden „Brückentage“ weise ich im Hinblick auf den Einreichungsschluss der Parteien und Einzelbewerber für Wahlvorschläge am 14. Januar 2021, 18:00 Uhr, auf Folgendes hin:

Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes zur Anzahl der für einen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützungsunterschriften wurde das Quorum durch Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 12. November 2020 (GBI. S. 1049) dahingehend geändert, dass anstelle der erforderlichen 150 Unterstützer bei der Landtagswahl 2021 nunmehr 75 Unterstützer für Einzelbewerber oder für Parteien, die bisher nicht im Landtag vertreten sind, ausreichend sind. Von einigen Parteien wissen wir, dass erst jetzt Aufstellungsversammlungen zur Bewerberwahl stattfinden bzw. noch nicht lange zurückliegen. Die Sammlung von Unterstützungsunterschriften findet im Anschluss an die Aufstellungsversammlung statt. Für jede Unterstützung ist die Bescheinigung des Wahlrechts durch die Gemeinde, bei der der Unterstützer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erforderlich, § 23 Absatz 4 Nr. 3 LWO. Diese ist angesichts der knappen Zeit schnell zu erteilen. Weil zudem längst noch nicht alle Wahlvorschläge eingereicht wurden, steht folglich zu erwarten, dass in der wenigen bis 14. Januar 2021 verbleibenden Zeit noch viele Wahlrechts- oder Wählbarkeitsbescheinigungen erteilt werden müssen.

Wegen dieser gesetzlichen Vorgaben haben die Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass auch in der kommenden Zeit trotz Corona-Pandemie und Ferien kompetente Ansprechpartner zur Verfügung stehen, die diese Verpflichtung unverzüglich erfüllen können. Sofern Publikumsverkehr nur nach Terminvereinbarung erfolgt, muss diese zur Erfüllung der genannten wahlrechtlichen Verpflichtung prioritär erfolgen.

Außerdem gehe ich davon aus, dass auch bei den Kreiswahlleitungen in dieser Zeit kompetente Ansprechpartner für die Parteien und Einzelbewerber zur Verfügung stehen.

Ich bitte um schnelle Übermittlung dieser Informationen an die Gemeinden.
Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

— Cornelia Nesch

—